

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

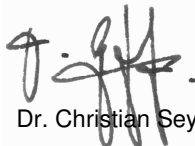
Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Urheberrecht

Dynamische IP-Adressen dürfen auch ohne Mitwirkung eines Gerichts von Polizei und Staatsanwaltschaft von einem Provider herausverlangt werden

Staatsanwaltschaft und Polizei können künftig die Herausgabe dynamischer IP-Adressen auch ohne entsprechenden Gerichtsbeschluss von einem Provider verlangen.

Grund dafür ist nach einem jüngst am Landgericht Offenburg ergangenen Beschluss die zum 01. Januar 2008 in Kraft getretene Änderung im Bereich des Telekommunikationsüberwachungsrechts, nach der auch dynamische IP-Adressen als Bestandsdaten im Sinne des Telekommunikationsrechts anzusehen sind. Diese unterfallen nicht den strengen Voraussetzungen des Richtervorbehalts, weshalb ein Herausgabeverlangen auch auf eine staatsanwaltschaftliche Verfügung gestützt werden kann.


Vorausgegangen war dieser Entscheidung das Strafverfahren gegen einen Tauschbörsenteilnehmer, in dessen Rahmen die Staatsanwaltschaft einen Gerichtsbeschluss zur Herausgabe der Providerdaten hatte erwirken wollen. Dieser Beschluss wurde jedoch

vom Amtsgericht Offenburg mit der Begründung abgelehnt, bei dynamischen IP-Adressen handele es sich um Verkehrsdaten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, deren Herausgabe nur unter Vorlage eines entsprechenden richterlichen Beschlusses verlangt werden könne. Gegen den zurückweisenden Beschluss legte die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde ein, über das die Beschwerdekammer des Landgerichts Offenburg nun entschieden hat.

Den Antrag der Staatsanwaltschaft hat die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss zwar zurückgewiesen, dabei jedoch unter Hinweis auf die neue Rechtslage auch den bislang bestehenden Streit über die datenschutzrechtliche Behandlung von dynamischen IP-Adressen entschieden. Bis zur Änderung der Rechtslage hatte Streit darüber geherrscht, ob dynamische IP-Adressen als Bestands- oder Verkehrsdaten zu qualifizieren seien. Entscheidend ist diese Unterscheidung für die Beurteilung der Rechtsgrundlage für einen Herausgabeanspruch: Kann der Anspruch auf die Herausgabe von Bestandsdaten auf ein staatsanwaltschaftliches oder polizeiliches Auskunftersuchen gestützt werden, ist für die Herausgabe von Verkehrsdaten ein unter strengeren Voraussetzungen zu fassender richterlicher Beschluss erforderlich.

Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist die datenschutzrechtliche Beurteilung von dynamischen IP-Adressen zwar auch nach Änderung der Rechtslage nicht, das Landgericht Oldenburg hat seine Entscheidung jedoch auf die Entwicklung des Gesetzesentwurfes zu den Regelungen der Telekommunikationsüberwachung gestützt. Danach sei mit der Neuregelung sichergestellt worden, dass nunmehr Auskünfte insbesondere über den Namen und die Anschrift eines mittels dynamischer IP-Adresse und Uhrzeit individualisierten Anschlussinhabers im manuellen Auskunftsverfahren auch ohne richterliche Anordnung zu erteilen seien.

Hinweis: Der Nutzer hinterlässt bei jedem Surfen eine Datenspur im Internet, die nach den Regelungen des neuen Telekommunikationsüberwachungsrechts vom jeweiligen Provider gespeichert werden müssen. Nach der Rechtsprechung des Landgerichts Oldenburg wird die Herausgabe dieser Daten erheblich erleichtert, Verstöße gegen urheberrechtliche Regelungen werden daher in Zukunft müheloser zu ahnden sein.

Landgericht Oldenburg, Beschluss v. 17.04.2008, Az. 3 Qs 83/07 

100% Aufschlags-Entschädigung bei unterbliebener Namensnennung des Urhebers

Das Landgericht Köln hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob bei unterbliebener Namensnennung des Urhebers ein gesonderter Entschädigungszuschlag wegen Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts zu zahlen ist. Am 29.11.2007 urteilte dazu das LG Köln, dass dem Urheber in solchen Fällen vom Rechtsverletzer eine Entschädigung in Form einer Verdoppelung seines Anspruchs auf Zahlung eines vereinbarten Honorars zu zahlen ist.


Der Autor, ein Wirtschaftsjournalist, hatte mit dem beklagten Verlag einen Vertrag über die Veröffentlichung zweier wissenschaftlicher Bücher geschlossen.

Nachdem diese erschienen waren, verletzte der Verlag das Urheberpersönlichkeitsrecht des Autors, indem er es unterließ, den Autor der Bücher als Urheber zu benennen. Die Kammer des LG Köln sah die Klage als begründet an und sprach dem Autor einen 100%igen Zuschlag auf das vereinbarte Honorar zu.

Mit dieser Entscheidung lehnte sich das Gericht an die gängige Rechtssprechung zu Lizenzvereinbarungen in der Fotogeschäftsbranche an. Die übliche Verdoppelung der Lizenzgebühr bei Fotografen rechtfertige sich auch in anderen Branchen, wie z. B. vorliegend bei wissenschaftlicher Literatur. Die Namensnennung des Urhebers sei für sein weiteres berufliches Fortkommen von wesentlicher Bedeutung. Der Autor erziele damit einen erheblichen Werbeeffekt. Die Namensnennung wirke sich zudem positiv auf künftige Kaufentscheidungen eines Käufers für weitere Werke des Autors aus.

Das LG Köln schätzte dabei die Höhe der Entschädigungszahlung gemäß § 287 ZPO. Es kommt bei der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung unter anderem darauf an, in welchem Maße die Verletzung erfolgt ist und welches Ausmaß an Intensität und Dauer die Verletzung aufweist. In der Regel ist als Entschädigung von einer Verdoppelung eines vereinbarten Honorars auszugehen.

Hinweis: Das Urheberrecht hat zwei Seiten, eine ökonomische und eine ideelle. Entschädigung muss nach ständiger Rechtsprechung gezahlt werden sowohl für die Verletzung z. B. des ökonomischen Vervielfältigungsrechts des Urhebers als auch für die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts z. B. infolge unterlassener Benennung des Autors als Urheber. Im entschiedenen Fall war das ökonomische Urheberrecht bereits durch das vereinbarte Honorar abgegolten worden. Die unterlassene Namensnennung führte zu einer Verdoppelung des Honorars wegen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Autors.

Landgericht Köln, Urteil v. 29.11.2007, Az. 28 O 102/07 

Onlinerecht

Angabe der im Preis enthaltenen Umsatzsteuer auch beim Online-Fernabsatz erforderlich

Die Angabe der in einem Preis enthaltenen Umsatzsteuer ist auch beim Angebot von Waren und Dienstleistungen im Wege des Fernabsatzes erforderlich.

Kürzlich entschied der BGH, dass auch Anbieter von Waren und Dienstleistungen im Fernabsatzhandel bei der Angabe von Preisen auf die darin enthaltene Umsatzsteuer hinweisen müssen. Über die Einräumung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte muss der Kunde jedoch nicht gesondert informiert werden.

Grundlage dieser Entscheidung war die Unterlassungsklage des Hamburger Betreibers einer Boutique, der im Wege des Fernabsatzes Oberbekleidung und Uhren verkauft. Die Klage richtete sich gegen die Werbeanzeigen und Radiospots eines Mitbewerbers in diesem Marktsegment. In den Anzeigen und Radiospots hatte der Mitbewerber keine Angaben über die in den beworbenen Preisen enthaltene Umsatzsteuer gemacht. Außerdem hatte er seine Kunden im Rahmen der Kaufabwicklung nicht auf deren gesetzliche Gewährleistungsrechte hingewiesen.

Die Pflicht zur Angabe der in einem Verkaufspreis enthaltenen Umsatzsteuer resultiert aus den Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Im Interesse der Marktteilnehmer dienen diese der Regelung des Marktverhaltens; kein Marktteilnehmer soll durch die

Werbung mit den niedrigeren Nettopreisen einen Wettbewerbsvorteil am Markt erlangen können.

Nicht in der Preisangabenverordnung geregelt ist die Frage, wie der Hinweis auf die im Preis enthaltene Mehrwertsteuer zu erfolgen hat. Insbesondere ist keine Regelung enthalten, die die Nennung eines derartigen Hinweises in unmittelbarem Zusammenhang mit dem angegebenen Preis vorschreibt. Ausreichend sei daher, so das Gericht, wenn der Hinweis zur Umsatzsteuer räumlich eindeutig dem angegebenen Preis zuzuordnen sei. Dies kann also, in diesem Punkt bleibt der BGH seiner bisherigen Rechtsprechung treu, auch durch einen sog. Sternchenhinweis erfolgen.

Auch auf die Informationspflicht eines Verkäufers hinsichtlich der dem Kunden zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte ging das Gericht in seiner Entscheidung ein. Grundlage für die Informationspflichten des Verkäufers ist die BGB-Infoverordnung,

nach der das besondere Interesse des Verbrauchers an bestimmten mit der Abwicklung des Fernabsatzvertrages zusammenhängenden Informationen geschützt werden soll. Im vorliegenden Fall entschied das Gericht jedoch, dass der Hinweis auf das auf Seiten des Kunden bestehende gesetzliche Gewährleistungsrecht, anders als z. B. der Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, nicht zu diesen Informationspflichten zählt. Der Verkäufer muss den Kunden daher nicht gesondert auf die ihm zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinweisen.

Hinweis: Auch die Missachtung der Vorschriften der PreisangabenVO stellt eine abmahnfähige Wettbewerbsverletzung dar. Die Angabe der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Preis ist deshalb zur Vermeidung kostenpflichtiger Abmahnungen seitens der Konkurrenz dringend anzuraten.

BGH, Urteil v. 04.10.2007, Az. I ZR 22/05 

Wettbewerbsrecht

Problematische Angabe der Telefonnummer bei Widerrufsbelehrungen

Das Kammergericht Berlin entschied vor kurzem, dass die Angabe einer Telefonnummer bei Widerrufsbelehrungen gegenüber Verbrauchern irreführend ist, nicht jedoch bei Belehrungen über ein Verbrauchern stattdessen eingeräumtes Rückgaberecht.


Bei sogenannten Fernabsatzverträgen (Internet, Online-Versandhandel) steht dem privaten Verbraucher ein Widerrufs- oder alternativ ein Rückgaberecht zu, über das ihn ein Unternehmer in der gesetzlich vorgeschriebenen Form belehren muss. Um die vom Gesetz bezweckte Verdeutlichung des Rechts nicht zu beeinträchtigen, darf die Belehrung grundsätzlich keine sonstigen, eher irreführenden Erklärungen enthalten. Dies schließt zwar nicht schlechthin jeden Zusatz zur Belehrung aus. Ihrem Zweck entsprechend sind Ergänzungen als zulässig anzusehen, die den Inhalt der Widerrufsbelehrung lediglich verdeutlichen.

Die Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung kann allerdings die Gefahr in sich bergen, dass der Verbraucher den Inhalt der Widerrufsbelehrung irrtümlich dahingehend versteht, er könne sein Widerrufsrecht auch telefonisch ausüben, was das Gesetz gerade nicht erlaubt. Die Angabe der Telefonnummer verletzt deshalb in der Regel das Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Anders als bei der Widerrufsbelehrung ist die Angabe einer Telefonnummer im Zusammenhang mit der Belehrung über ein eingeräumtes Rückgaberecht nicht zu beanstanden, wenn aus dem Kontext eindeutig hervorgeht, dass das Rückgaberecht allein durch die Rücksendung der Ware an eine bestimmte genannte Adresse ausgeübt werden kann. In diesem Fall lenkt die Angabe der Rufnummer den Leser nicht von dem zutreffenden Inhalt der Verbraucherbelehrung ab, sondern wird ersichtlich nur für etwaige Rückfragen des Kunden angegeben.

ung ab, sondern wird ersichtlich nur für etwaige Rückfragen des Kunden angegeben.

Hinweis: Wir empfehlen nach wie vor, es bei der Einräumung eines Widerrufsrechts zu belassen. Ein Rückgaberecht hat den Nachteil, dass sich dort der Kostenerstattungsanspruch des Verbrauchers bis zu einem Bruttobetrag von 40,00 EUR nicht ausschließen lässt. Für weitere Einzelheiten zur Widerrufsbelehrung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KG Berlin, Beschluss v. 07.09.2007, Az. 5 W 266/07 

Abmahnung durch externe Anwälte auch bei Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung zulässig

Unternehmen dürfen auch dann externe Anwälte für die Abmahnung wettbewerbsrechtlicher Verstöße einschalten, wenn sie über eine eigene Rechtsabteilung verfügen.

Der Bundesgerichtshof urteilte vor kurzem, dass auch Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung zur Abmahnung von wettbewerbsrechtlichen Verstößen externe Anwälte beauftragen dürfen. Ist die Abmahnung zu Recht erfolgt, hat der Abgemahnte die Pflicht zur Tragung der aus der Einschaltung des externen Anwalts resultierenden Kosten.

Bislang war die Kostentragung durch den Abgemahnten dann abgelehnt worden, wenn der abgemahnte Sachverhalt einfacher Natur war und daher von der Rechtsabteilung des abmahnenden Unternehmens selbst erledigt werden konnte. In seinem aktuellen Urteil hat der BGH nun klargestellt, dass bei der Beurteilung des Sachverhaltes allein die tatsächliche Organisation des abmahnenden Unternehmens zu berücksichtigen sei. Abzustellen sei dabei auf die Aufgaben der jeweiligen unternehmensinternen Rechtsabtei-

lung. Grundsätzlich gehöre die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen nicht zu den originären Aufgaben eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmens, weshalb die Abmahnung derartiger Verstöße auch nicht durch die Rechtsabteilung des Unternehmens zu erfolgen habe.

Hinweis: Externe Anwälte können nach den Gebührensätzen des RVG abrechnen und Ersatz ihrer diesbezüglichen Aufwendungen verlangen. Unternehmensinterne Anwälte werden hingegen als Arbeitnehmer vergütet, so dass besondere Mehraufwen-

mer vergütet, so dass besondere Mehraufwendungen des Unternehmens, die ersetzt verlangt werden könnten, in diesen Fällen in der Regel nicht anfallen werden. Die neue BGH-Rspr. billigt damit auch den Aufwendungsersatzanspruch gegen den Abgemahnten für die Einschaltung externer Anwälte durch das Unternehmen.

BGH, Pressemitteilung 93/2008 zum Urteil vom 08.05.2008, Az. I ZR 83/06



Winheller Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34, D-60325 Frankfurt am Main
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**